



**Haushaltssatzung des Landkreises Bad Kreuznach
für das Jahr 2018 vom 21.03.2018**

Der Kreistag hat am 18.12.2017 aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 95 ff Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den derzeit jeweils geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vom 05.03.2018 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

Euro

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	237.442.580
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	248.892.740
Saldo (Jahresüberschuss/Jahresfehlbedarf)	-11.450.160

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-5.416.370
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.891.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.355.600
Saldo Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.464.100
Saldo Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.880.470

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf

7.464.100 Euro.



§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **14.658.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **7.208.550 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **190.000.000 Euro.**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises (Sondervermögen mit Sonderrechnung) werden nicht veranschlagt.

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der **Umlagesatz** wird festgesetzt auf **47,00 v.H.** der auf die vorgenannten Gebietskörperschaften entfallenden Umlagegrundlagen nach § 25 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.2018 zu entrichten.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug am

31.12.2013	-62.380.424,68 €
31.12.2014	-72.702.639,81 €
31.12.2015	-78.132.389,71 €
31.12.2016	-79.802.609,79 €

(Minusbeträge = nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge).



§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird nicht zugelassen.

Hinweise:

- I. Die Aufsichtsbehörde hat in Ihrem Haushaltsgenehmigungsschreiben vom 05.03.2018 folgende wichtigen Entscheidungen getroffen:
 1. Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Bad Kreuznach vom 18.12.2017 über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs und des Verbotes der bilanziellen Überschuldung insoweit beanstandet, als der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung den Betrag von -10.450.160 € übersteigt. Wegen dieser Rechtsverstöße ordne ich an, der Kreistag möge bis zum 01.07.2018 Maßnahmen beschließen die geeignet sind, das negative Jahresergebnis im Rahmen des Haushaltsvollzugs um 1.000.000 € zu reduzieren.
 2. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Bad Kreuznach vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 7.464.100 € wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.000.000 € genehmigt. Die Investitionskreditgenehmigung für den noch verbleibenden Kreditanteil i. H. von 1.464.100 € wird vorläufig versagt.
 3. Der in § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung zu Gunsten des Landkreises Bad Kreuznach auf 14.658.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird insoweit genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. von 7.208.550 € aufgenommen werden müssen.
 4. Die Genehmigungen zu Nummer 2 und Nummer 3 ergehen unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des
-



Landkreises Bad Kreuznach nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

5. Die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung i.H. von 1.120.000 € als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wird im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage zugelassen.

- II. Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung in der jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- III. Der Haushaltsplan liegt vom 26.03.2018 bis 05.04.2018 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Kreisverwaltung (Salinenstraße 47; Bad Kreuznach, Erdgeschoss) öffentlich aus.

Öffnungszeiten Bürgerbüro: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Bad Kreuznach, den 21.03.2017
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bettina Dickes, Landrätin
